

INHALT

2

- Leitartikel

3

DIE GLOBALE INFORMATIONSGESSELLSCHAFT

- Europäische Union: Aktionsplan Sichere Nutzung des Internet angenommen
- Europäische Kommission: Vorschlag einer Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

EUROPÄISCHE UNION

- Rat der Europäischen Union: Annahme einer Empfehlung zum Jugendschutz und dem Schutz der Menschenwürde - RICHTIGSTELLUNG -

4

- Europäische Kommission: Grünbuch zur Frequenzpolitik
- Europäische Kommission: Beschluß des gerichtlichen Vorgehens gegen Frankreich wegen Verstoßes gegen die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“

5

NATIONAL

RECHTSPRECHUNG

- Frankreich: *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* und *Conseil d'Etat* erkennen die luxemburgische Staatsangehörigkeit des Senders RTL 9 an
- Deutschland: Bundesverfassungsgericht beschließt über Titel-Merchandising öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten

6

- Deutschland: Spielfilm als Dauerwerbesendung
- Schweiz: Programmrechtliche Beurteilung einer Serie

7

- Belgien: Urheberrecht und Kabelfernsehen
- Vereinigtes Königreich: Rechtssache Norowzian gegen Arks Ltd et al

8

- Russische Föderation: Laut Gerichtsurteil sind TV-Programmorschauen nicht urheberrechtlich geschützt
- Schweiz: Legitimation zur Anfechtung eines Entscheides der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen

GESETZGEBUNG

- Bulgarien: Mediengesetz endgültig verabschiedet

9

- Österreich: Änderung des Rundfunkgesetzes und optische Kennzeichnung jugendgefährdender Sendungen
- Italien: Verabschiedung der Liste von Veranstaltungen, die nicht im Pay-TV übertragen werden dürfen

10

- Italien: Neue Lizenzierungsrichtlinie angenommen
- Belgien/Flämische Gemeinschaft: Anwendung eines neuen Plans zur Frequenzzuteilung für lokale Radiosender verschoben

11

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

- Norwegen: Kulturministerium schlägt Lockerung der Auflagen für öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter NRK vor
- Deutschland: Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten bestimmt einen Grenzwert für Zuschauermarktanteile

12

- Deutschland: Aktualisierung des Strukturpapiers der Direktoren der Landesmedienanstalten (DLM) zur Unterscheidung von Rundfunk und Mediendiensten

- Italien: Fernsehsender wegen Verletzung des Kartellrechts belangt

13

- Vereinigtes Königreich: Strafe von £2Mio für *Central Independent Television plc*
- Vereinigtes Königreich: *Eros TV* wird verbannt
- Belgien/Flämische Gemeinschaft: Der flämische Schlichtungsrat ermahnt VRT wegen Nicht-Respektierung der journalistischen Berufsethik
- Belgien/Flämische Gemeinschaft: Lizenz für einen neuen kommerziellen Fernsehsender (*Event TV*)

14

- Frankreich: *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* startet vier Aufrufe zur Einreichung von Bewerbungen für lokale Fernsehsender

NEUIGKEITEN

- Bundesrepublik Jugoslawien: Rat der Europäischen Union verurteilt serbisches Mediengesetz

15

- Türkei: Protest gegen Entscheidung des Hohen Rates für audiovisuelle Angelegenheiten
- Slowakei: Maßnahmen des Rundfunkrates während des Wahlkampfes September 1998

16

- Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien: Mazedonischer Rundfunkrat besteht seit über einem Jahr
- Veröffentlichungen
- Kalender




LEITARTIKEL

In diesem Jahr werden das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen und die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" zehn Jahre alt, wobei beide Texte in der Zwischenzeit abgeändert und ergänzt wurden. Was die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" anbetrifft, so waren die nationalen Rechtsordnungen bis zum 30. Dezember 1998 an das Gemeinschaftsrecht anzupassen. Daher sollten wir für 1999 erwarten, daß IRIS statt über Umsetzungsmaßnahmen immer mehr über nationale Entscheidungen berichtet, welche die harmonisierten nationalen Gesetze reflektieren. Eine Zeitlang hören wir vielleicht auch von Maßnahmen der Kommission gegen Mitgliedstaaten, welche die Umsetzungsfrist nicht eingehalten haben. In dieser IRIS-Ausgabe sind indes alle drei Varianten zu finden: Erstens die Verabschiedung der italienischen Liste von Sportveranstaltungen und die neue österreichische Kennzeichnungspflicht für Programme, welche die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung Minderjähriger gefährden können; zweitens das Verbot eines Fernsehkanals, der pornographische Programme verbreitet; und drittens die Entscheidung der Kommission, Frankreich wegen Nichteinhaltung der Richtlinie vor dem Europäischen Gerichtshof zu verklagen.

Darüber hinaus geht es in dieser Ausgabe um zwei weitere wichtige Aktionen der Europäischen Union, die noch aus dem Jahr 1998 stammen, nämlich um das Grünbuch der Kommission zur Frequenzpolitik und um den Richtlinienvorschlag zum elektronischen Handel. Vier deutsche Beiträge behandeln spezielle Probleme der audiovisuellen Wirtschaft: Die Berechnung von Marktanteilen im Rundfunkbereich, Titel-Merchandising, Dauerwerbeseinsendungen sowie die Unterscheidung zwischen Rundfunk- und Mediendiensten. Urheberrechtsfragen aus dem Vereinigten Königreich und Rußland, Regulierung und Ablauf der Lizenzvergabe in Italien, Belgien und Frankreich, die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Sender in Norwegen und andere Themen runden den bunten Strauß der Beiträge in dieser Ausgabe ab.

Susanne Nikoltchev
IRIS Koordinatorin

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und mit dem  gekennzeichnet sind, können Sie in der als Abkürzung (Iso-Kode) angegebenen Sprachversion über unseren Dokumentendienst beziehen. Hierzu teilen Sie uns bitte Ihre Bestellwünsche möglichst schriftlich mit damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Nils A. Klevjer Aas • **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Christophe Poire, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* • **Redaktionelle Berater:** Bertrand Delcroix, *Victoires Éditions* – Charlotte Frickingler, Nomos Verlagsgesellschaft • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Amélie Blocman, *Legipresse*, Paris (Frankreich) – Bobaková, Eleonora, Rat der Slowakischen Republik für Radio und Fernsehen (Slowakei) – Claudia M. Burri, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – David Goldberg, *IMPS*, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Albrecht Haller, Bruckhaus Westrick Heller Löber und Universität Wien (Österreich) – Annemique de Kroon, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Peter Marx, Marx - Van Ranst, Vermeersch & Partner, Brüssel (Belgien) – Roberto Mastroianni, Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Luxemburg) – Gergana Petrova, Georgiev, Todorov & Co., Sofia (Bulgarien) – Emanuela Poli, *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni*, Neapel (Italien) – Tony Prosser, *IMPS*, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Pierre Rieder, Bern (Schweiz) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Wolfram Schnur, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Oliver Sidler, *Medialex* (Schweiz) – Snezana Trpevska, Rundfunkrat, Skopje (Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien) – Maartje Verberne, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Stefaan Verhulst, *PCMLP*, Oxford Universität (Vereinigtes Königreich) – Dirk Voorhoof - Sektion Medienrecht der Abteilung Kommunikationswissenschaften der Universität Gent (Belgien).



Dokumentation: Edwige Seguenny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Beddows-Larivière Amanda – Campillo Véronique – Guiter Nathalie – Ludewig Bernard – Müller Martine – Parsons Katherine – Pooth Stefan – Stella Traductions – Strasser Fernanda – Temme Kerstin – Translantic Communications – Truffert Mariane • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Frédéric Pinard, *PCMLP*, Universität Oxford (Vereinigtes Königreich) – Candelaria van Strien-Reny, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) • **Abonnentenservice:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden, Tel.: +49 7221 2104 39, Fax: +49 7221 2104 27 • **Marketing Leiter:** Martin Bold • **Beiträge und Kommentare an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419, E-mail: obs@obs.coe.int, URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben mit Einbanddecke): DM 295/6S 2.160/sFr 266. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Pointillés, Straßburg (Frankreich) • **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1997, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



Die globale Informationsgesellschaft

Europäische Union: Aktionsplan Sichere Nutzung des Internet angenommen

Der Rat der EU hat am 21. Dezember 1998 einen mehrjährigen Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung der sichereren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen angenommen, der bereits am 17. November 1998 durch das Europäische Parlament gebilligt worden war.

Der Aktionsplan soll auf europäischer Ebene ein günstiges Umfeld für die Entwicklung der Internet-Branche durch die Förderung einer sicheren Nutzung des Internet anregen und damit andere, im Rahmen des Gemeinschaftshaushalts finanzierte Maßnahmen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der neuen Technologien auf das Leben der Bürger ergänzen (Artikel 2).

Der Aktionsplan sieht u.a. vor, zur Förderung von Selbstkontrolle auf europäischer Ebene Richtlinien für die Entwicklung und Umsetzung von Verhaltenskodizes zu erarbeiten (Anhang I Ziffer 1.2 Absatz 3). Dies soll in enger Koordination mit entsprechenden nationalen Bemühungen um Selbstkontrolle, wie sie etwa im Rahmen des Jugenschutzes bestehen, erfolgen. In Ergänzung hierzu soll der Aktionsplan, ein System erkennbarer Qualitätskennzeichen für die Anbieter von Internetdiensten fördern, um für die Nutzer all diejenigen Anbieter erkennbar zu machen, die sich an die Verhaltenskodizes halten. Der Finanzrahmen für die Durchführung des vierjährigen Aktionsplans (1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2002) ist mit 25 Millionen ECU (nun Euro) angesetzt.

Pressemitteilung zur Annahme des Aktionsplans zur Förderung der sichereren Nutzung des Internet durch den Rat der Europäischen Union vom 21. Dezember 1998, abrufbar unter <http://www.echo.lu/iap/pressrel.htm>.

Beschluß des Europäischen Parlaments über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung der sichereren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen (C4-0535/98-97/0337(COD)) vom 17. November 1998.



Susanne Nikoltchev
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Europäische Kommission: Vorschlag einer Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

Am 18. November 1998 legte die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag vor, der die Schaffung eines kohärenten Rechtsrahmens für die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs in der Europäischen Union zum Ziel hat. Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, die Bestimmungen zum freien Verkehr der Dienste der Informationsgesellschaft für Unternehmen und Bürger zu harmonisieren. Diese Dienste werden als „in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte“ Dienstleistungen definiert. Diese Definition umfaßt außerdem kostenlose Dienstleistungen, die über Werbe- oder Sponsoreinnahmen finanziert werden, sowie Dienste, die elektronische Transaktionen mit Waren erlauben, wie interaktives Teleshopping und Online-Einkaufszentren. Zu den von der Richtlinie erfaßten Sektoren und Wirtschaftstätigkeiten gehören beispielsweise elektronische Zeitungen, Online-Datenbanken, Online-Unterhaltungsdienste wie Video auf Abruf, außerdem Direktmarketing und Werbung sowie Dienste, die den Zugang zum World Wide Web vermitteln. Der Richtlinienvorschlag enthält eine mit der entsprechenden Bestimmung in der Fernsehrichtlinie vergleichbare Herkunftslandregelung.

Eine Rechtsangleichung ist nur in Bereichen vorgesehen, für die Harmonisierung strikt erforderlich ist, um für Unternehmen und Bürger die Bereitstellung und den Bezug von Diensten der Informationsgesellschaft innerhalb der Europäischen Union über die Binnengrenzen hinweg sicherzustellen. Zu diesen Bereichen gehören die Niederlassung von Diensteanbietern, die kommerzielle Kommunikation, elektronische Verträge, die Verantwortlichkeit von Vermittlern, die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten und die Rolle der nationalen Behörden.

Der Vorschlag definiert den Begriff „kommerzielle Kommunikation“ und unterwirft diese bestimmten Anforderungen hinsichtlich ihrer Transparenz, um so das Vertrauen der Verbraucher zu gewinnen und fairen Handel zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Vermittler sieht der Richtlinienvorschlag eine Freistellung von der Verantwortlichkeit für Handlungen vor, bei denen der Diensteanbieter eine passive Rolle als Mittler für Informationen Dritter spielt („reine Durchleitung“); eine begrenzte Verantwortlichkeit gilt für Diensteanbieter im Rahmen anderer „Vermittlungstätigkeiten“, wie dem kurzzeitigen Speichern von Informationen.

Vorschlag einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Handels im Binnenmarkt: KOM(98) 586 endg.



Annemieke de Kroon
Institut für Informationsrecht
Universität Amsterdam

Europäische Union

Rat der Europäischen Union: Annahme einer Empfehlung zum Jugendschutz und dem Schutz der Menschenwürde - RICHTIGSTELLUNG -

In IRIS 1998-10: 5 veröffentlichten wir einen Artikel über die o.g. Empfehlung. Der zweite Absatz (Seite 6) bedarf der Richtigstellung. Es heißt dort fälschlicherweise: „Der Anwendungsbereich dieses neuen Instruments der



Gemeinschaft ist relativ weit gefaßt, da er die audiovisuellen und Informationsdienste abdeckt, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, unabhängig von ihrer Sendeform. *Ausgenommen davon sind allerdings die Rundfunkübertragungen, da diese schon von der Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen abgedeckt sind, und die Hörfunkübertragungen.*

Richtig ist, daß die Empfehlung Rundfunkübertragungen in jeglicher Form erfassen, d.h. auch für Fernseh- und Hörfunk gilt (siehe Erwägung Nr 5 der Empfehlung). Wir bitten, den Irrtum zu entschuldigen.

Susanne Nikoltchev
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Europäische Kommission: Grünbuch zur Frequenzpolitik

Am 9. Dezember 1998 verabschiedete die Europäische Kommission das Grünbuch zur Frequenzpolitik. Das Frequenzspektrum ist eine wichtige Ressource für eine Vielzahl gewerblicher Tätigkeiten. Branchen wie (drahtlose) Telekommunikation, Rundfunk, Verkehr und allgemeinrelevante Dienste sind auf die Bereitstellung von und den Zugang zu Frequenzen angewiesen.

Die zunehmende Verquickung und Globalisierung der Dienste und der wachsende Anteil kommerzieller Anwendungen erfordern einen Wandel im Bereich der Frequenzpolitik. Das Grünbuch stellt eine Reihe politischer Ziele und Themen heraus, die für die Gemeinschaft von Bedeutung sind.

Das Grünbuch fordert zu Meinungsäußerungen über bestimmte Themen auf. Zu den Themenkomplexen gehören insbesondere die strategische Planung der Frequenznutzung (z.B. unter dem Aspekt, ob zur Entwicklung und Durchführung einer Neuverteilungs- und Substitutionspolitik im Rahmen der Frequenzplanung ein harmonisiertes Gemeinschaftskonzept benötigt wird), die Harmonisierung der Frequenzzuweisungen (*allocation*), die Frequenz-zuteilungen (*assignment*) und Genehmigungen (mögliche Behinderung internationaler Dienste durch die Notwendigkeit verschiedener einzelstaatlicher Genehmigungen und die Anwendung unterschiedlicher Verfahren und Vorgaben bei der Frequenzzuteilung).

Das Grünbuch zielt insbesondere auf eine öffentliche Diskussion darüber ab, ob sich aus der Verwirklichung der von der EU angestrebten Ziele – Förderung der technologischen Innovation und des Wettbewerbs, Schaffung eines berechenbaren Umfelds mit entsprechender Rechtssicherheit, angemessene Vertretung und Ausgewogenheit der Interessen und Stärkung der Weltmarktposition der Europäischen Union – einen Neuregelungsbedarf ergibt. Kommentare werden bis zum 15. April 1999 erwartet. Sie werden in den "99er Bericht" über die Effizienz der Vorschriften im Telekommunikationswesen einfließen.

Grünbuch zur Frequenzpolitik in Verbindung mit Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft für Bereiche wie Telekommunikation, Rundfunk, Verkehr, Forschung und Entwicklung. Brüssel, 9. Dezember 1998, COM(1998)596 endg.



Maartje Verberne
Institut für Informationsrecht
Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Beschluß des gerichtlichen Vorgehens gegen Frankreich wegen Verstoßes gegen die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“

Die Europäische Kommission hat beschlossen, gegen Frankreich wegen Verletzung einiger Bestimmungen der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ gerichtlich vorzugehen (Richtlinie 89/552/EWG). 1992 wurde bereits ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtbeachtung der Richtlinie 89/552/EWG gegen Frankreich eingeleitet. Die überarbeitete Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (Richtlinie 97/36/EG) hat die maßgebenden Bestimmungen nicht in der Art geändert, daß die gerügten Verstöße davon betroffen wären. Diese bleiben somit auch weiterhin gültig.

Die französischen Behörden hatten bereits die Berechtigung früherer Klagen der Kommission anerkannt. Dennoch gelang es ihnen bis jetzt nicht, eine der angekündigten gesetzlichen Maßnahmen umzusetzen.

Die fünf Klagen der Kommission beziehen sich auf: 1. Ein Vorabgenehmigungssystem für die Kabelübertragung von Fernsehdiensten, die der Rechtsprechung eines anderen Mitgliedsstaates unterstehen, was Artikel 2 (2) der Richtlinie widerspricht; 2. Artikel 4 des Erlasses Nr. 92-882 vom 1. September 1992, der weiterhin in Kraft bleibt und der sowohl eine zweideutige Definition der in Frankreich für die Rechtsprechung über Kabeldienste verwendeten Kriterien liefert als auch eine unangemessene "Anti-Auslagerungsbestimmung" enthält; 3. ordnungswidrige Umsetzung von Artikel 22 der Richtlinie zum Schutze Minderjähriger; 4. Aufstellen besonderer Regelungen für die Satellitenübertragung von fremdsprachigen Fernsehdiensten, was Artikel 2 (1) der Richtlinie widerspricht; und schließlich 5. Fehlen eines Erlasses zur Schaffung des gesetzlichen Rahmens für die Satellitenübertragung von Diensten über eine nicht von der audiovisuellen Aufsichtsbehörde, dem *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (CSA, Hörfunk- und Fernsehrat) verwaltete Frequenz, was Artikel 2 (1) und 3 (2) der Richtlinie widerspricht.

Pressemitteilung IP/98/1067 vom 7. Dezember 1998.



Annemique de Kroon
Institut für Informationsrecht
Universität Amsterdam

National

RECHTSPRECHUNG

Frankreich: *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* und *Conseil d'Etat* erkennen die luxemburgische Staatsangehörigkeit des Senders RTL 9 an

Seit Mai 1998 ist die französische Gruppe AB mit einem Anteil von 65% Hauptaktionär des Fernsehsenders RTL 9. Der verbleibende Anteil von CLT-UFA liegt somit bei lediglich 35%. Der Anteilübernahme folgten Änderungen der Organisation und der Funktionsweise des Senders, dessen Abkommen mit dem *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (CSA – Hörfunk- und Fernsehrat) zu Ende gegangen war. Der CSA äußerte auf die Aufforderung hin, zur Rechtsform des Senders Stellung zu nehmen, der Geschäftssitz, die Arbeitnehmer sowie ein Großteil der Produktionsmittel befänden sich in Luxemburg. Außerdem übernahm das Unternehmen CLT-UFA die Verantwortung für die Ausstrahlung des Senders, während die Sendeprogramme in Luxemburg erstellt wurden. Schließlich erfolgten die erste Aufwärtsschritte und die drahtlose terrestrische Ausstrahlung in Teile des französischen Territoriums über Sendestationen, die auf luxemburgischem Gebiet stehen. Angesichts dieser Tatsachen und in Anwendung des Artikels 2 der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ beschloß der CSA, der Sender RTL 9 sei den luxemburgischen Bestimmungen unterstellt. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (Rechtssache C-11/95, Kommission c/ Königreich Belgien, 10. September 1996) ist der Sender RTL 9 ab sofort nicht mehr dem für französische Sender gültigen Zulassungsverfahren unterstellt, sondern dem für europäische Sender gültigen Erklärungssystem für die Verbreitung über französische Kabelnetze. Durch diesen Beschluß untersteht der luxemburgische Sender fortan lediglich den Bestimmungen der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ und nicht mehr den Auflagen der französischen Rechtsprechung.

Nachdem der *Conseil d'Etat* (Staatsrat) einen Monat später ein Gesuch um Annullierung einer Mahnung des CSA gegenüber dem Sender RTL 9 erhielt, in dem letzterer an die Einhaltung der im Rahmen der Verbreitung französischer Filmprodukte festgelegten Verpflichtungen erinnert wird, bestätigte er die luxemburgische Staatsangehörigkeit des Senders. Ausgehend von den gleichen Kriterien, auf die sich auch der CSA stützte (tatsächlicher Geschäftssitz, Programmgestaltungs- und Sendeort sowie Ort der Programmbeschlüsse), ist der *Conseil d'Etat* der Auffassung, daß allein die Tatsache, daß eine französische Produktionsgesellschaft mit Sitz in Frankreich einen Teil des Programms gestaltet, nicht ausreicht, um den Sender RTL 9 als einen Dienst anzusehen, der von einer in Frankreich ansässigen Gesellschaft angeboten wird. Für den höchsten Verwaltungsrichter stellt dieses Programm einen Dienst dar, der gemäß Artikel 59 des Romvertrags und der Rechtsprechung des EuGH von einer in einem anderen Staat der Europäischen Union, nämlich Luxemburg, ansässigen Gesellschaft geleistet wird.

Angesichts der Folgen, die sich aus diesem neuen Sachverhalt ergeben, kündigte der CSA an, in den kommenden Monaten die möglichen Entwicklungen der für Kabelsender geltenden Regelungen zu untersuchen.

Conseil d'Etat, 25. November 1998, Klage Nr. 172407 und 168125, luxemburgische Übertragungsgesellschaft.



Amélie Blocman
Légipresse

Deutschland: Bundesverfassungsgericht beschließt über Titel-Merchandising öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluß vom 28. Oktober 1998 eine Verfassungsbeschwerde des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) nicht zur Entscheidung angenommen. Das Titel-Merchandising für alle erdenklichen Produkte unterfällt damit nicht dem Schutzbereich der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz.

Der Sender hatte im Jahre 1987 eine Fernsehserie mit dem Titel „Das Erbe der Guldenburgs“ ausgestrahlt, als deren Schauplatz teilweise ein Schloß diente. Der Eigentümer des Bauwerks hatte noch vor Abschluß der Dreharbeiten zwei Warenzeichen „Guldenburg“ eintragen lassen, mit denen er zum einen bestimmte Getränke, zum anderen eine Reihe von Lebensmitteln und sonstigen Agrarerzeugnissen schützen ließ. Ferner meldete er ein solches Zeichen für Schmuck und Juwelierwaren an. Dagegen wandte sich das ZDF im Zivilrechtswege, unterlag jedoch letztinstanzlich vor dem Bundesgerichtshof (BGH).

Mit der Beschwerde hatte das ZDF dieses Urteil angegriffen, da der BGH angeblich die Tragweite der Rundfunkfreiheit verkannt habe.

Das BVerfG stellt in den Mittelpunkt seiner Begründung, daß Rundfunkfreiheit in erster Linie Programmfreiheit sei. Gewährleistet werde, daß Auswahl, Inhalt und Gestaltung des Programms Sache des Rundfunks bleiben und sich an publizistischen Kriterien ausrichten können. Eine auch mittelbare Einflußnahme Dritter auf den Rundfunk für außerpublizistische Zwecke sei damit unvereinbar und deshalb von Art. 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz nicht gedeckt. Eine derartige Einflußnahme wäre zu befürchten, wenn Fernsehanstalten ein alleiniges und umfassendes Recht auf Kommerzialisierung ihrer Sendetitel auch für ferner liegende Warenbereiche, für die keine kennzeichenrechtliche Ansprüche aus § 16 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) wegen Verwechslungsgefahr mit der veranstalteten Sendung bestehen, zugestanden würde. Dieser Gefahr wirke die vom BGH ausgesprochene Verweigerung eines Verwertungsrechts, die im Ergebnis zum Ausschluß der Einflußmöglichkeiten auf die Programmgestaltung beispielsweise durch Lizenznehmer führe, entgegen.



Ferner hebt das BVerfG hervor, daß die Rundfunkfreiheit zwar die Verwertung eigener Rundfunkproduktionen ebenso umfasse wie die wirtschaftliche Randnutzung von Programmteilen. In den bisherigen Entscheidungen sei offengelassen worden, ob die gesetzgeberische Befugnis zur Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit es gestatte, den öffentlich-rechtlichen Anstalten wirtschaftliche Betätigungen aller Art einzuräumen. Dennoch sei es unzweifelhaft, daß die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele, die sich von den Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks löse, nicht mehr dem Schutzbereich der Rundfunkfreiheit unterfalle. Die wirtschaftlichen Tätigkeiten seien damit durch den Rundfunkauftrag bedingt und begrenzt.

Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 28. Oktober 1998, Az. – 1 BvR 341/93 –.



Alexander Scheuer
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR

Deutschland : Spielfilm als Dauerwerbesendung

Mit Beschluß vom 15. Oktober 1998 hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes der ProSieben Media AG die Ausstrahlung des Willy Bogner-Filmes "Feuer, Eis und Dynamit" ohne die Einblendung "Dauerwerbesendung" erlaubt. Der Film war bereits vorher Gegenstand zweier wettbewerbsrechtlicher Verfahren vor dem Bundesgerichtshof (BGH : Urteil vom 6. Juli 1995, I ZR 58/93 und Urteil vom 6. Juli 1995 I ZR 2/94). Der BGH verpflichtete die Willy Bogner Film GmbH, das Publikum in den Kinos vor Beginn der Vorführung auf den besonderen Werbecharakter des Filmes hinzuweisen mit der Begründung, daß der Film getarnte Wirtschaftswerbung enthalte. In dem Film werden offen in die Handlung eingebettete Werbesymbole und Waren von Markenherstellern in karikierender Weise gezeigt.

Die ProSieben Media AG beantragte bei der zuständigen Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB), die Ausstrahlung des Filmes im Rahmen ihres Programmes als zulässig zu erklären, wenn zunächst ein vom Produzenten stammender Hinweis auf den Werbecharakter gezeigt werde. Die MABB vertrat dagegen die Auffassung, daß der Film zu Beginn als Werbung angekündigt werden müsse und während des gesamten Verlaufes als Werbung zu kennzeichnen sei.

Nach § 7 Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrages 1996 (RfStV) sind Dauerwerbesendungen zulässig, wenn der Werbecharakter erkennbar im Vordergrund steht und die Werbung einen wesentlichen Bestandteil der Sendung darstellt. Sie müssen zu Beginn als Dauerwerbesendung angekündigt und während ihres gesamten Verlaufes als solche gekennzeichnet werden. § 7 Absatz 5 RfStV verbietet Schleichwerbung und § 7 Absatz 3 Satz 1 und 2 RfStV gebietet die Trennung von Werbung und Programm. Der Begriff der "Schleichwerbung" findet sich auch in Artikel 1 lit. d) und der Grundsatz der Trennung von Werbung und Programm in Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 89/552/EG in ihrer durch die Richtlinie 97/36/EG geänderten Fassung.

In seinem Beschluß führte das VG Berlin aus, daß keine Dauerwerbesendung gegeben sei, weil der Werbecharakter nicht erkennbar im Vordergrund stehe. Auch eine Schleichwerbung lag nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes nicht vor, weil das entscheidende Element der Irreführung fehle und der Film "offen mit Waren, Namen und Marken" spiele. Im Hinblick auf das Trennungsgebot von Werbung und Programm sah das Gericht zwar vom Wortlaut her einen Verstoß, der jedoch kein vollständiges Sendeverbot rechtfertigen könne. Vielmehr müsse in diesem Fall die Regelung des § 7 Absatz 3 des Rundfunkstaatsvertrages zurückstehen, weil ansonsten der durch die Kunstfreiheit des Artikels 5 Absatz 3 Grundgesetz geschützte Film nicht gesendet werden könne. Nach Ansicht des Gerichtes ist dem Anliegen, den Zuschauer vor einer Täuschung über den werbenden Charakter einer Sendung zu schützen, mit einem erläuternden Hinweis vor der Sendung genüge getan.

Nach Auskunft der Medienanstalt Berlin-Brandenburg ist zwischenzeitlich ein Vergleich geschlossen worden, nach dem der Hinweis auf den werbenden Charakter des Filmes in jeder Werbepause gezeigt werden muß. Das ebenfalls anhängige Hauptsacheverfahren soll nach dem Willen der Parteien jedoch zur endgültigen Klärung der Rechtslage weiterverfolgt werden.

Beschluß des VG Berlin vom 15. Oktober 1998, Az. VG 27 A 323.98.



Wolfram Schnur
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR

Schweiz: Programmrechtliche Beurteilung einer Serie

Das Schweizer Fernsehen DRS strahlte im Rahmen der Sendung "10 vor 10" vom 5. - 9. Januar 1998 Beiträge in Form einer Fortsetzungsserie von jeweils rund 6-8 Minuten über den Tibet aus. Im Vordergrund stand dabei ein Religionskonflikt zwischen Tibetern im Exil. Die Beschwerdeführerin beanstandete sowohl die einzelnen "10 vor 10"-Folgen wie auch die Beiträge in ihrer Gesamtheit und rügte eine Verletzung der Informationsgrundsätze (Art. 4 RTVG).

Die Beschwerde gab der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) die Gelegenheit, sich erstmals zur Frage zu äussern, wie eine Serie programmrechtlich zu beurteilen sei. Die UBI führte dazu folgendes aus: "Eine Serie kann programmrechtlich weder einer einzelnen Sendung noch mehreren Sendungen mit einem sachlichem Zusammenhang im Sinne der Zeitraumbeschwerde eindeutig zugeordnet werden (...). Der speziellen Sendeform der Serie hat auch die programmrechtliche Beurteilung im Rahmen der Informationsgrundsätze (Art. 4 RTVG) Rechnung zu tragen. Im Zusammenhang mit dem einzelnen Beitrag einer Serie dürfen an das Sachgerechtigkeitsgebot im Grundsatz nicht so hohe Anforderungen gestellt werden wie für eine einzelne Sendung bzw. für verschiedene Sendungen im Rahmen einer Zeitraumbeschwerde, wobei auch das entsprechende Vorwissen des Publikums mitzubersichtigen ist (...). Voraussetzung dafür ist aber, dass der Veranstalter das Transparenzgebot beachtet, welchem bei einer Serie entscheidende Bedeutung im Rahmen des Sachgerechtigkeitsgebots zukommt. Es muss für das Publikum in jeder Folge erkennbar sein, dass es sich um einen Teil einer Serie handelt und welche Ansichten jeweils wiedergegeben werden. Entsprechende Hinweise sind



zumindest am Anfang und am Ende jedes Beitrags deutlich anzubringen. Zusammenfassungen am Anfang jedes Beitrags dienen dazu, das Publikum über das bisher Gezeigte zu orientieren. Aufbau und Struktur der Serie müssen ersichtlich sein."

Im vorliegenden Fall erfüllten die beanstandeten "10 vor 10"-Beiträge nur beschränkt den erwähnten Anforderungen an eine Serie aus programmrechtlicher Sicht. Eine Orientierung der Zuschauer über den Aufbau der Serie erfolgte nicht. Eine eigentliche Struktur war auch bei Betrachtung der fünf Beiträge kaum erkenntlich. Materiell kam die UBI zum Schluss, dass die drei ersten Beiträge der Serie insbesondere aufgrund ihrer Einseitigkeit das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt haben.

Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 14. August 1998 (b.366).



DE

Pierre Rieder, Bern

Belgien: Urheberrecht und Kabelfernsehen

Am 26. Juni 1998 fällte der Vorsitzende des erstinstanzlichen Gerichtes Brüssel im Rechtsstreit zwischen SABAM, einem Unternehmen zur Verwaltung von Urheberrechten und der *Union Professionnelle de la Radio et de la Télédistribution (RTD)*, Berufsverband für Rundfunk- und Fernsehübertragung, in der sich die belgischen Kabelbetreiber zusammengeschlossen haben, ein Urteil.

Der Gerichtsvorsitzende stellte einen Verstoß gegen Artikel 51 und 52 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 bezüglich des Urheberrechts und der dazugehörenden Rechte fest. Artikel 51 erklärt, daß dem Urheber allein die Berechtigung zur Weiterverbreitung seiner Werke über Kabel obliegt. Unter Weiterverbreitung per Kabel ist die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung über Kabel oder ein mit Ultrakurzwellen funktionierendes Ausstrahlungssystem zu verstehen, damit die Allgemeinheit eine ursprüngliche Ausstrahlung von Fernseh- und Rundfunksendungen, die für die diese gedacht sind, drahtlos oder nicht drahtlos, z.B. über Satellit, empfangen kann (Artikel 52).

Die RTD weigerte sich, eine Genehmigung für die Weiterverbreitung bestimmter Fernsehprogramme, die einige Werke aus dem Repertoire des Unternehmens SABAM enthalten, zu beantragen.

Hierbei handelte es sich in erster Linie um Programme, deren Weiterverbreitung den Kabelbetreibern von den belgischen EG-Behörden auferlegt wurde (Programme vom Typ *must carry*). In den Augen der RTD war es widersprüchlich, eine Genehmigung für eine ohnehin obligatorische Ausstrahlung über das Kabelnetz zu beantragen.

Die RTD weigerte sich darüber hinaus, eine Genehmigung für die Weiterverbreitung von Satellitenprogrammen zu beantragen, die heutzutage jedermann über eine Parabolantenne empfangen kann. Der RTD zufolge kann ein Programm, das von einer Privatperson frei empfangen werden kann ebenfalls von einem Kabelbetreiber gesendet werden.

Wie bereits der Gerichtsvorsitzende in seiner einstweiligen Verfügung vom 4. Juli 1997 darlegte, erinnert auch das Gericht bezüglich der Programme vom Typ *must carry* daran, daß zwischen der Einhaltung der gegenüber der Verwaltung geltenden Auflage bezüglich der Weiterverbreitung bestimmter Programme einerseits und der Einhaltung der Auflage, vorab die Genehmigung der Inhaber der Urheberrechte zu beantragen, andererseits kein Widerspruch bestehe.

Bezüglich der Satellitenprogramme erklärt der Richter, die Art und Weise, in der diese Programme empfangen werden, habe keinerlei Einfluß auf die gesetzlichen Verpflichtungen der Kabelbetreiber gegenüber den Urhebern. Das Urteil räumte den beiden Parteien bis Dezember 1998 Zeit ein, eine Übereinkunft zu treffen. Inzwischen wurde Berufung gegen dieses Urteil eingelegt. Zu einer Übereinkunft ist es nicht gekommen.

Urteil des Vorsitzenden des erstinstanzlichen Gerichtes Brüssel (98/2828/A), 26. Juni 1998, SABAM gegen RTD und seine Mitglieder.



FR

Peter Marx

Marx, Van Ranst, Vermeersch & Partners

Vereinigtes Königreich: Rechtssache Norowzian gegen Arks Ltd et al

Folgende Entscheidung der *Chancery Division*, einer der drei Kammern des *High Court of Justice*, dürfte für Werbeagenturen von Belang sein, die die Herstellung von Werbespots erwägen, die allein auf Produktionstechniken basieren. Ab sofort sollten sich diese Agenturen darauf einstellen, daß Dritte berechtigt sind, ihre Werbespots unentgeltlich zu kopieren. In der Rechtssache *Norowzian gegen Arks Ltd et al* hatte der Kläger einen Streifen gefertigt, in dem ein Mann zu einer bestimmten Musik tanzt. Beim Filmschnitt wurde eine Technik verwendet, dank derer der Eindruck entstand, der Tänzer habe Bewegungen ausgeführt, die körperlich nicht durchführbar sind. Der Beklagte nutzte dieselbe Technik, um für die Erzeugnisse zweier weiterer Beklagter zu werben. Auch wenn sich der Film des Beklagten erheblich von dem des Klägers unterschied, beruhte er auf derselben Schnitttechnik wie der Film des Klägers. Dieser klagte wegen Verletzung des Urheberrechts, da der Film eine Aufzeichnung eines „Werkes der darstellenden Kunst“ im Sinne von Art. 1(1)(a) des Gesetzes über Urheberrecht, Marken- und Patentschutz (*Copyright, Designs and Patents Act*) von 1988 darstelle. Das Gericht befand jedoch, daß das Werk, um als „Werk der darstellenden Kunst“ im Sinne des Gesetzes zu gelten, auch von echten Tänzern ausgeführt werden können müsse. Die Schnitttechnik habe die Illusion erweckt, der Tänzer führe körperlich nicht durchführbare Bewegungen aus. Infolgedessen sei der Film keine Aufzeichnung eines „Werkes der darstellenden Kunst“, woraus sich ergeben, daß die der Kunst eines Filmschöpfers innewohnende Originalität durch das Gesetz von 1988 nicht geschützt sei. Es sei nicht Sache des Gerichts, eine Überinterpretation des Gesetzestextes vorzunehmen. Daher wurde die Klage abgelehnt.

Norowzian v. Arks Ltd and others, Chancery Division, die Entscheidung ist in *The Times* vom 27. Juli 1998 abgedruckt.

Stefaan Verhulst

PCMLP - Universität Oxford



Russische Föderation: Laut Gerichtsurteil sind TV-Programmvershauen nicht urheberrechtlich geschützt

In seinem Urteil vom 24. März 1998 entschied das Präsidium des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation, daß Vershauen über Fernsehprogramme „informativen Berichten über Ereignisse und Tatsachen“ gleichzusetzen seien und daher nicht in den Bereich des Urheberrechts fielen. Das Schiedsgericht, eine Art Handelsgerichtsbarkeit für juristische Personen, berief sich in seiner Rechtssprechung auf Art. 8 der Verordnung über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte der Russischen Föderation von 1993.

Der Rechtsstreit geht auf das Jahr 1997 zurück, als ein lokaler Fernsehsender in Jurga (*Jurga TV*) im Verwaltungsgebiet Kemerowo die Zeitung *Resonans* verklagte und Schadenersatz in Höhe von 55 143 252 Rubeln sowie eine Vertragsstrafe von 5 514 325 Rubeln (insgesamt ca. 11 000 USD) forderte.

Im Juni 1996 hatte der Lokalsender mit *Resonans* einen Vertrag mit Geltungsdauer bis zum 1. Januar 1997 abgeschlossen, der die Zeitung gegen ein Entgelt in Höhe von 5 Mio. Rubeln zum Abdruck der wöchentlichen Programmvershau des Senders berechnete. Am 1. September 1996 stellte die *Resonans* jedoch den Abdruck der Programmvershau ein und erklärte ihre Absicht, den Vertrag zu kündigen. Daraufhin begann der Fernsehsender mit dem Vertrieb einer eigenen Zeitung, in der auch die Programmvershau erschien. Im Dezember 1996 druckte *Resonans* die Programmvershau erneut, jedoch ohne finanzielle Gegenleistung und ohne Genehmigung durch die sendereigene Zeitung bzw. den Sender.

Daraufhin prozessierte *Jurga TV* 1997 beim regionalen Schiedsgericht Kemerowo gegen *Resonans* und erhielt Recht. Die Zeitung wurde zur Leistung obengenannter Zahlungen mit der Begründung verurteilt, Programmvershauen stellten eine komplexe Kombination zur Ausstrahlung bestimmter Sendungen dar und seien das Ergebnis einer schöpferischen Tätigkeit. In einem Berufungsverfahren bestätigte das Föderale Schiedsgericht des Bezirks Westsibiriens das Urteil.

Das Präsidium des Obersten Schiedsgerichts hob jedoch die Entscheidungen beider Gerichte mit der Begründung auf, das Urheberrecht schütze nur die Form, nicht aber den Inhalt schöpferischer Arbeit. Es gelte nicht für Ideen, die den Programmen zugrunde lägen. Mitteilungen darüber, welche Sendung zu welcher Zeit an welchem Tag ausgestrahlt würde, besäßen keine Originalform, so daß sie weder ein Originalwerk darstellten noch urheberrechtlich geschützt seien.

Urteil des Präsidiums des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation Nr. 6961/97 vom 24. März 1998. Erschienen in russischer Sprache in der Monatsschrift *Zakonodatelstvo i praktika sredstv massovoi informatsii*, Heft 6, Juni 1998 (www.medialaw.ru).



Andrei Richter
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik – MZMM

Schweiz: Legitimation zur Anfechtung eines Entscheides der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen

Zur Beschwerde bezüglich der rundfunkrechtlichen Konformität einer Sendung vor der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) ist legitimiert, wer eine besonders nahe Beziehung zur Sendung hat (Individualbeschwerde) oder wer die Beschwerde zusammen mit mindestens 20 Mitunterzeichnern einreicht (Popularbeschwerde). Entscheide der UBI können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerden beim Bundesgericht angefochten werden. Legitimiert dazu ist nur, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Der Beschwerdeführer muss stärker als jedermann betroffen sein und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache stehen. Zudem wird vorausgesetzt, dass der Beschwerdeführer – sei es als Betroffener oder als sog. Popularbeschwerdeführer – am Verfahren vor der Unabhängigen Beschwerdeinstanz beteiligt war und mit seinen Anträgen ganz oder teilweise unterlegen ist.

Fehlt dem Popularbeschwerdeführer die nahe Beziehung zur Streitsache, ist er vor Bundesgericht nicht legitimiert geltend zu machen, die UBI habe zu Unrecht Beweisanträgen nicht entsprochen, den Sachverhalt nicht hinreichend abgeklärt oder ihr Prüfungsprogramm in bundesrechtswidriger Weise beschränkt. Er hat nur einen spezialgesetzlichen Anspruch darauf, dass die UBI das von ihm ausgelöste und ausschliesslich im öffentlichen Interesse liegende Verfahren nicht bundesrechtswidrig durchzuführen unterlässt.

Bundesgerichtsentscheid vom 29. September 1998 (2A.47/1998).



Oliver Sidler
Medialex

GESETZGEBUNG

Bulgarien: Mediengesetz endgültig verabschiedet

Das bulgarische Parlament hat das unlängst vorgeschlagene und von dem bulgarischen Präsidenten mit einem Veto belegte Gesetz über Fernsehen und Hörfunk (*siehe IRIS 1998-9: 2, 10-11*) verfassungsgemäß erneut zur Abstimmung gebracht und verabschiedet. Das Gesetz trat am 24. November mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Der Text wurde kaum verändert. Eine der strittigen Bestimmungen, das vollständige



Werbeverbot während der Hauptsendezeit, dem das Nationale Fernsehen bis zur Zulassung eines privaten landesweiten Fernsehveranstalters unterliegen soll, blieb ebenfalls unverändert und ist nun in Kraft. Besagtes Verbot sowie das vorgesehene Verfahren zur Auswahl der Mitglieder des Nationalen Hörfunk- und Fernsehrates (der Regulierungsbehörde der Hörfunk- und Fernsehveranstalter) stößt bei Gegnern des neuen Gesetzes nach wie vor auf starken Widerstand. Die Mitglieder der parlamentarischen Opposition wollen bestimmte Vorschriften durch das Verfassungsgericht prüfen lassen.

Bulgarian National Radio and Television Act, Edict No 406, Amtsblatt Nr. 138, 24. November 1998.



Gergana Petrova
Georgiev, Todorov & Co., Sofia

Österreich: Änderung des Rundfunkgesetzes und optische Kennzeichnung jugendgefährdender Sendungen

Im Dezember wurde die Anpassung des Rundfunkgesetzes an die Neufassung der sogenannten Fernseh-Richtlinie beschlossen; mit Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung am 1. Januar 1999 hat der Österreichische Rundfunk (ORF) begonnen, jugendgefährdende Sendungen optisch zu kennzeichnen.

Rundfunk darf in Österreich nur auf der Grundlage und nach Maßgabe einer bundesgesetzlichen Regelung veranstaltet werden. Während der öffentlich-rechtliche ORF im Rundfunkgesetz geregelt ist, beruht das private Fernsehen auf dem Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz; privates "terrestrisches" Fernsehen ist in Österreich nach wie vor unzulässig. (Zwar ist geplant, terrestrisches Privat-TV ins Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz einzubeziehen und das Gesetz dementsprechend in Privat-Rundfunkgesetz umzubenennen, doch ist dieses dritte Gesetzgebungsvorhaben noch Gegenstand hitziger parlamentarischer Beratungen.)

Die Verpflichtung, unverschlüsselt ausgestrahlte Sendungen, welche die körperliche, geistige, moralische oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen, ist ziemlich wörtlich aus Artikel 22 Absatz 3 der Fernseh-Richtlinie übernommen. Den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ist zu entnehmen, daß die Wahl der Zeichen bzw. Mittel bewußt dem ORF überlassen wurde; von einer detaillierten Regelung sehe man deshalb ab, weil im Kreis der europäischen Rundfunkveranstalter ein europäischer Kennzeichnungs-Standard diskutiert werde.

Die vom ORF seit 1. Januar 1999 eingesetzten Symbole sind einerseits ein liegendes Kreuz ("Nicht für Kinder"), andererseits ein Kreis ("Nur für Erwachsene"); diese Zeichen werden gegebenenfalls in der rechten oberen Ecke des Bildschirms eingeblendet. über seine gesetzlichen Pflichten hinaus hat der ORF auf Anregung der Hörer- und Sehervertretung drittens das Symbol "K+" ("Für Kinder empfohlen") eingeführt; dieser Hinweis auf besonders kindergerechte Sendungen findet sich gegebenenfalls im ORF-Teletext, in Presseausstrahlungen und auf der ORF-Site im World-Wide Web, nicht aber in den betreffenden Sendungen selbst.

Der ORF bezeichnet sich als Vorreiter bei der Umsetzung der Fernseh-Richtlinie und strebt im Interesse des Publikums eine einheitliche Kennzeichnungspraxis im gesamten deutschen Sprachraum an; da in Österreich mehr als drei Viertel aller Haushalte einen Kabelanschluß oder eine Satellitenempfangsanlage hätten, würde eine uneinheitliche Kennzeichnung nur Verwirrung stiften.

Relevante Fundstellen im World-Wide Web:

http://www.parlinkom.gv.at/pd/pm/XX/I/his/015/I01520_.html (Regierungsvorlage samt Erläuterungen im originalen Layout, detaillierte Übersicht über das Gesetzgebungsverfahren),

<http://www.verlagoesterreich.at/bgbl/> (Bundesgesetzblatt im originalen Layout – kostenpflichtig!),

<http://www.ris.bka.gv.at/plweb/info/help/searchbgbl.html> (Bundesgesetzblatt), <http://www.ris.bka.gv.at/plweb/info/help/searchbnd.html> (konsolidierter Gesetzestext);

<http://home.orf.at/orfon/goa/ticker/story131-12-12-21-33.html> (authentische Informationen betreffend Kennzeichnung im ORF).

Bundesgesetz, mit dem das Rundfunkgesetz und die Rundfunkgesetz-Novelle 1993 geändert werden (Bundesgesetzblatt 1999 I 1 vom 5. 1. 1999).



Albrecht Haller
Universität Wien

Italien: Verabschiedung der Liste von Veranstaltungen, die nicht im Pay-TV übertragen werden dürfen

Auf Vorschlag des italienischen Kommunikationsministeriums (*siehe* IRIS 1998-8:10) hat die *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* (Unabhängige Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Medien) am 16. Dezember 1998 die endgültige List der Veranstaltungen verabschiedet, die nicht ausschließlich im Pay-TV übertragen werden dürfen. Die Verabschiedung einer solchen Liste ergibt sich aus den Bestimmungen von Art. 3a (3) der geänderten Fernsehrichtlinie (Richtlinie 97/36/EG zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG).

Gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag des Ministeriums weist die endgültige Liste geringfügige Änderungen auf. Bei allen erfaßten Ereignissen handelt es sich mit Ausnahme des Schlagerfestivals von San Remo um Sportveranstaltungen. Zu den aufgelisteten Ereignissen gehören die Olympischen Sommer- und Winterspiele, sämtliche Spiele der italienischen Fußballnationalmannschaft bei den Fußballweltmeisterschaften sowie die Endspiele, alle Spiele der Fußballnationalmannschaft in offiziellen Turnieren im In- und Ausland sowie die



Endspiele, das Halbfinale und das Finale der Champions League, UEFA-Cup Spiele italienischer Mannschaften, die Radrundfahrt *Giro d'Italia* und das Formel-1-Rennen *Grand Prix* von Italien in Monza.

Eine zweite Liste nennt die Veranstaltungen, zu deren gebührenfreier Übertragung die Sender nach einer Entscheidung der *Autorità* gezwungen werden können. Zu den auf dieser „B“-Liste aufgeführten Veranstaltungen gehören das Halbfinale und die Endspiele der Basketball-, Wasserpolo- und Volleyball-Weltmeisterschaften sowie das Halbfinale und Finale des Davis Cup (Tennis), sofern italienische Mannschaften mitspielen, und die Straßenweltmeisterschaften im Radfahren.

Für die auf beiden Listen aufgeführten Veranstaltungen soll eine direkte Gesamtberichterstattung durchgesetzt werden - mit Ausnahme der Olympischen Spiele, des *Giro d'Italia* und der Straßenweltmeisterschaften im Radfahren, bei denen aufgrund objektiver Schwierigkeiten bei der Programmplanung eine Teilberichterstattung zulässig ist.

Die Aufstellung der Liste erfolgte unter Rücksprache mit der *European Association of Commercial Televisions* und mit Rechtsinhabern wie nationalen und internationalen Fußballverbänden und dem Internationalen Olympischen Komitee (IOK).

Die *Autorità* ist befugt, die Liste nach dem Ablauf einer Zweijahresfrist zu überprüfen.

Liste bedeutender Veranstaltungen, die nicht im Pay-TV übertragen werden dürfen. Die Liste wurde am 16. Dezember 1998 von der *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* verabschiedet.



Roberto Mastroianni
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Universität Florenz
Emanuela Poli
Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni

Italien: Neue Lizenzierungsrichtlinie angenommen

Anfang Dezember 1998 nahm die *Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* (unabhängige Regulierungsbehörde für Telekommunikations und Medien) eine Lizenzierungsrichtlinie über die Bewerbungsverfahren für Lizenzen für erdgebundene Übertragung an (siehe IRIS 1998-10 : 12). Diese soll vom Kommunikationsministerium bis zum 31. Januar 1999 bewilligt werden. Die Bewerbungen werden von einem vom Ministerium eingerichteten Expertenausschuß bewertet, der sich aus von der *Autorità* vorgeschlagenen Personen zusammensetzt. Die Auswertung für die engere Auswahl der Bewerber erfolgt nach einem Punktesystem, das folgende Qualitäten des Bewerbers berücksichtigt: Geschäftsplan, Investitionen, Strategie der Netzentwicklung; Qualität der Programme; Anzahl der Angestellten; sowie im Fernseh- und in anderen Kommunikationssektoren gesammelte Erfahrung. Zusätzliche Punkte können an diejenigen Bewerber vergeben werden, die sich dazu verpflichten, innerhalb der nächsten 24 Monate Kanäle für digitales Fernsehen mit erdgebundener Übertragung zur Verfügung zu stellen. Die digitale Lizenzgebühr wird für Bewerber, die sich verpflichten in den nächsten 36 Monaten auf digitalen Erdfrequenzen auszustrahlen, für einen Zeitraum von 6 Jahren aufgehoben. Ebenso wird ihre Lizenzgebühr für analoge Übertragung um bis zu 50 % reduziert. Schließlich werden digitale Kanäle, die für die gleichzeitige Ausstrahlung von bereits analog ausgestrahlten Programmen benutzt werden, nicht den im Gesetz 249/97 enthaltenen Kartellbestimmungen unterworfen, die das italienische Kommunikationssystem regulieren und auf denen sich die *Autorità* begründet.

Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni, Regolamento per il rilascio delle concessioni per la radiodiffusione televisiva privata su frequenze terrestri, Allegato I alla delibera n. 78 of 1 December 1998, in Gazzetta Ufficiale Nr. 288 vom 10. Dezember 1998.



Emanuela Poli
Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni

Belgien/Flämische Gemeinschaft: Anwendung eines neuen Plans zur Frequenzuteilung für lokale Radiosender verschoben

Aufgrund des unterschiedlichen Verfahrens der flämischen und französischen Gemeinschaft in Belgien bezüglich der Ausarbeitung eines neuen Rahmens für die Zuteilung von Radiofrequenzen, wurde die Anwendung einiger Artikel der neuen flämischen Rundfunk- und Fernsehverordnung (siehe IRIS 1998-9: 9-10) verschoben. Ein Zusatz zur Rundfunk- und Fernsehverordnung erlaubt den lokalen flämischen Radiosendern ihre aktuellen Genehmigungen bis zum 31. Dezember 2001 zu behalten (Verordnung vom 15. Dezember 1998, *Moniteur* 31. Dezember 1998. Siehe auch <http://staatblad.be>). Währenddessen müssen beide Gemeinschaften zusammen mit dem belgischen Telekommunikationsministerium und der BIPT (Belgische Institution für Post und Telekommunikation) einen neuen, abgestimmten Plan für die Zuteilung von Frequenzen im verfügbaren Radiospektrum ausarbeiten.

Verordnung vom 15. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung vom 7. Juli 1998 zur Änderung der Rundfunk- und Fernsehverordnung vom 25. Januar 1995, *Moniteur* 31. Dezember 1998.



Dirk Voorhoof
Abteilung Medienrecht der Fakultät
für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent



RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

Norwegen: Kulturministerium schlägt Lockerung der Auflagen für öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter *NRK* vor

Das norwegische Kulturministerium hat am 2. Dezember 1998 ein Diskussionspapier in Umlauf gebracht, in dem vorgeschlagen wird, die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter *Norsk rikskringkasting (NRK)* geltenden Vorschriften zu lockern, um dem Sender die Möglichkeit zu geben, seine Geschäftstätigkeiten auszubauen, allerdings unter der Bedingung, daß der öffentlich-rechtliche Auftrag davon unberührt bleibe und daß die gewerbliche Tätigkeit des Senders nicht aus Rundfunkgebühren finanziert werde. Die Geschäftseinnahmen, so das Ministerium, müßten zur Stärkung der Programmproduktion aufgewandt werden.

Die gegenwärtige Gesetzgebung verbietet die Einblendung von Werbespots in *NRK*-Programmen, d.h. in den beiden landesweiten Sendern *NRK1* und *NRK-TO*. Gleiches gilt für die Radiosender *P1*, *P2*, und *P3*. Sollte das Rundfunkgesetz von 1992 entsprechend der neuen Vorschläge geändert werden, darf *NRK* in Zukunft andere Geschäftstätigkeiten aus kommerziellen Einnahmen finanzieren. Möglicherweise wird Werbung auf dem *NRK* Teletext-Dienst erlaubt sein, da diese Signale nicht als Sendesignale gelten, auch wenn sie gleichzeitig mit öffentlich-rechtlichen Programmen übertragen werden. Ebenso wird *NRK* künftig neue werbefinanzierte Sender gründen können, sofern das Parlament seine Zustimmung erteilt.

Von größerer unmittelbarer Bedeutung ist der Vorschlag, *NRK* das Recht einzuräumen, über seine Geschäftsagentur *NRK Activum AS* internationale Zusammenschlüsse einzugehen. Zwar sind dem Rundfunkveranstalter auch künftig der Betrieb und Besitz von Sendern bzw. von Anteilen an Sendern verwehrt, die in Norwegen ansässig sind bzw. direkt nach Norwegen abstrahlen; das Verbot gilt jedoch nicht für Sender im Ausland bzw. internationale Rundfunkveranstalter, wie z.B. *Eurosport*. *NRK* könnte ferner die Möglichkeit erhalten, allein bzw. gemeinsam mit in- oder ausländischen Partnern *Pay-TV*-Sender zu gründen.

Die Vorschläge des Kulturministeriums entspringen der klaren Erkenntnis, daß sich *NRK* in der neuen Medienlandschaft zu einem vollwertigen Konkurrenten entwickeln muß, will der Sender auch in Zukunft in der Lage sein, seinem öffentlich-rechtlichen Auftrag gerecht zu werden.

Rammene for Norsk rikskringkasting AS' forretningsmessige virksomhet, abrufbar unter <http://odin.dep.no/kd/hoering/nrk/>.



Nils A. Klevjer Aas
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Deutschland: Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten bestimmt einen Grenzwert für Zuschauermarktanteile

Nach § 26 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages (RfStV) wird beim Vorliegen eines Zuschauermarktanteiles von 30 % vermutet, daß vorherrschende Meinungsmacht gegeben ist. Einem Fernsehveranstalter, der diesen Grenzwert erreicht, darf dann unter anderem keine weitere Zulassung erteilt werden.

Gleiches gilt bei einer geringfügigen Unterschreitung dieses Zuschaueranteils, sofern weitere, in § 26 RfStV beschriebene Voraussetzungen erfüllt sind. Das Gesetz hat offengelassen, wann eine solche "geringfügige Unterschreitung" der 30 % Grenze gegeben ist.

Im Zusammenhang mit der Zulassung des *Discovery-Channel* hat die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM) nunmehr entschieden, daß unterhalb eines Zuschaueranteils von 28 % vorherrschende Meinungsmacht im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages nicht vorliegt.

Die Entscheidung ist innerhalb der nach dem Staatsvertrag vorgeschriebenen Frist von drei Monaten nach Anrufung des Gremiums und mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Quorum von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder ergangen.

Diesem Beschluß der KDLM kommt vor dem Hintergrund der in der Bundesrepublik Deutschland laufenden medienkonzentrationsrechtlichen Prüfungsverfahren besondere Bedeutung zu. Es bedarf nach Auffassung der KDLM unter anderem zukünftig bei Unterschreitung des Grenzwertes von 28 % nicht mehr der zusätzlichen Prüfung, ob ein Unternehmen auf einem medienrelevanten verwandten Markt eine marktbeherrschende Stellung hat.

Die Entscheidung hat zu einer Diskussion mit der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) geführt. Die KEK soll gemäß dem Rundfunkstaatsvertrag, unabhängig von den Landesmedienanstalten, die Sicherung der Meinungsvielfalt bei der Zulassung eines privaten Fernsehunternehmens sicherstellen.

Die KEK ist gegen eine feste Untergrenze und möchte in jedem Fall die Beteiligung eines Fernsehveranstalters auf verwandten Märkten bei ihrer Prüfung berücksichtigen. Sie sieht in der Entscheidung der KDLM eine Kompetenzüberschreitung. Von ihr wird bemängelt, daß sie durch die Entscheidung der KDLM für eine feste Untergrenze von 28 % Marktanteil vorab gebunden sei.

Die Landesmedienanstalten verteidigen die Festlegung einer unteren Grenzlinie mit dem Hinweis auf das Rechtsstaatsprinzip und das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot.

Beschluß der Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten (KDLM) – *Discovery Channel* – vom 7. November 1998.



Wolfgang Cloß
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR



Deutschland : Aktualisierung des Strukturpapiers der Direktoren der Landesmedienanstalten (DLM) zur Unterscheidung von Rundfunk und Mediendiensten

Die Direktoren der Landesmedienanstalten haben anlässlich der Direktorenkonferenz am 7. und 8. Dezember 1998 in München nach der Anhörung von Vertretern des Verbandes Privater Kabelnetzbetreiber e.V. (ANGA), der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR), des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger (BDZV), des Verbandes Privater Rundfunk und Telekommunikation (VPRT) und des Hans-Bredow-Instituts (HBI) im April 1998 (siehe IRIS 1998-7: 15) das Erste Strukturpapier vom 16. Dezember 1997 zur Unterscheidung von Rundfunk und Mediendiensten ergänzt.

Die Unterscheidung ist insbesondere deshalb bedeutend, weil Mediendienste im Gegensatz zu Rundfunkprogrammen in Deutschland zulassungs- und anmeldefrei sind, während es für das Anbieten von privaten Rundfunkprogrammen einer Zulassung der zuständigen Landesmedienanstalt bedarf.

Auch nach der Anhörung ist nach Ansicht der DLM die Meinungsbildungsrelevanz der Ansatzpunkt zur Unterscheidung von Rundfunk und Mediendiensten. Ausschlaggebende Kriterien sind dabei die Breitenwirkung, die Aktualität und die Suggestivkraft des Angebotes. Auch an der grundsätzlichen Möglichkeit, daß ein im Mediendienstestaatsvertrag (MStV) aufgeführter Dienst im Einzelfall als Rundfunk eingestuft werden kann, wird festgehalten. So wird eine im Rahmen eines Fernsehprogrammes verbreitete und von dem Veranstalter des Fernsehprogrammes verantwortete Fernsehverkaufssendung (*Teleshopping*) als Teil des Fernsehprogrammes angesehen, so daß vor allem die Beschränkungen hinsichtlich der Werbezeit volle Geltung beanspruchen. Als neuen Ansatz bezieht die DLM neben einer Bewertung des Inhaltes des Angebotes auch die qualitativen und quantitativen Bedingungen der Übertragungstechnik mit in die Bewertung insbesondere der Abrufdienste im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.4 MStV ein. Neben der ausdrücklichen Feststellung, daß nach dem gegenwärtigen Stand der Technik Abrufdienste grundsätzlich nicht als Rundfunk einzustufen sind, enthält das Strukturpapier eine Differenzierung nach dem Übertragungsweg für den Abrufdienst. Diensten wie *near-video-on-demand* und zukünftig *video-on-demand* auf "klassischen" Rundfunkübertragungswegen spricht die DLM grundsätzlich die gleiche Suggestivkraft wie den normalen Rundfunkprogrammen zu; allerdings geht die DLM zur Zeit davon aus, daß mangels Breitenwirkung die "elektronische Videothek" (*video-on-demand*) zur Zeit nicht dem Rundfunkbegriff unterfällt. Soweit die gleichen Inhalte eines Rundfunkprogrammes über Internet oder mittels der ADSL-Technik (*Asymmetric Digital Subscriber Line*), die hohe Übertragungsraten über das herkömmliche, schmalbandige Telekommunikationsnetz ermöglicht, übertragen werden, liegt nach Einschätzung der DLM ebenfalls wegen des aktuellen Standes der Technik kein Rundfunk vor. Angesichts dieser Situation sieht sich die DLM derzeit nicht angehalten, intensive Kontrollen von Angeboten, die nicht auf klassischen Rundfunkübertragungswegen basieren, vorzunehmen.

Aktualisierte Fassung des ersten Strukturpapiers zur Unterscheidung von Rundfunk und Mediendiensten vom 7./8. Dezember 1998.

<http://www.alm.de/presse/struktur2.htm>



Wolfram Schnur
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR

Italien: Fernsehsender wegen Verletzung des Kartellrechts belangt

Am 3. Dezember 1998 wurden die drei italienischen Hauptsender *RAI*, *Mediaset* und *Cacchi Gori Communications* von der nationalen Wettbewerbsbehörde (*Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato*) wegen Verletzung des Artikels 2 des italienischen Kartellrechts (*Legge n.287* aus dem Jahre 1990) mit einer Geldbuße belegt. Die Sender wurden dafür zur Verantwortung gezogen, sich durch den Abschluß und die Anwendung zweier Abkommen die an Sportveranstaltungen erworbenen Rechte geteilt zu haben. Die Behörde vertrat die Ansicht, die Sender hätten mit diesen im Mai 1996 und im Juli 1997 unterzeichneten Abkommen den Zweck verfolgt, die vom Fußballverband für ihre Kanäle erworbenen Übertragungsrechte für Fußballspiele zu teilen und dadurch einen Wettbewerb auf dem Fernsehmarkt zu verhindern. Im ersten Abkommen hatten *RAI* und *Mediaset* vereinbart, sich die Rechte an bestimmten Fußballspielen, Formel Eins-Rennen und am Radrennen *Giro d'Italia* zu teilen. Die beiden Sender hatten sich weiterhin verpflichtet, keines dieser Rechte an ihren Wettbewerber *Cacchi Gori Communications* zu verkaufen. Im zweiten Abkommen hatten die beiden Sender vereinbart, sich die Rechte zur Übertragung von Spielen der nationalen Fußballmeisterschaften für die Saison 1997/98 und 1998/99 zu teilen. Die Summe der Geldbuße ist mit 1.450.000.000 Italienischen Lire für *RAI*, 997.000.000 Lire für *Mediaset* und 12.500.000 Lire für *Cacchi Gori* relativ hoch angesetzt. Die drei Sender haben ihre Absicht geäußert, den Beschluß der Kartellbehörde vor dem Verwaltungsgericht in Rom anzufechten.

Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato, Provvedimento n. 6633 RAI-CECCHI GORI Communications und Provvedimento n. 6662, RAI-MEDIASET – R.T.I.-MEDIATRADE, vom 3. Dezember 1998.



Roberto Mastroianni
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften/Universität Florenz



Vereinigtes Königreich: Strafe von £2Mio für *Central Independent Television plc*

Der Unabhängige Fernsehausschuß (*Independent Television Commission*) hat die *Central Independent Television plc*, die sich im Besitz von *Carlton Communications plc* befindet, mit einer Geldstrafe von £2 Millionen belangt. Die Strafe wurde für "schwere Verstöße" in zwei Bereichen des Programmcodes der ITC im 1996 ausgestrahlten Dokumentarfilm "The Connection" erhoben. Davon sind die Paragraphen 3.1 (über Respektierung der Wahrheit) und 3.7 (Nachstellungen von Tatsachenberichten und die Bedingung, diese auf dem Bildschirm als solche zu kennzeichnen) betroffen. Das an die Finanzkasse zu zahlende Bußgeld ist die größte bisher vom ITC erhobene Summe; wobei im Jahre 1994 Granada mit einer Geldstrafe von £500 000 belegt wurde. Die Durchsetzung des Programmcodes ist nach den Worten von ITC-Präsident Sir Robin Biggam anfechtbar, "wenn das Personal, das in einer Produktion Schlüsselpositionen bekleidet, wenig oder keine Erfahrung im Fernsehbereich besitzt. Die Filmindustrie sieht sich mit der Tendenz konfrontiert, daß immer mehr Gelegenheitsarbeiter beschäftigt werden, d.h., es werden immer weniger Mitarbeiter fest angestellt und immer mehr arbeiten auf freiberuflicher Basis."

Pressebericht, 118/98, 18. Dezember 1998, *Independent Television Commission* <http://www.itc.org.uk/news>.

Tony Prosser
Anwaltskammer IMPS
Universität Glasgow

Vereinigtes Königreich: *Eros TV* wird verbannt

Am 30. Dezember 1998 trat das (dem Parlament am 9. Dezember 1998 vorgelegte) Urteil in Kraft, das die Ausstrahlung von *Eros TV* im Vereinigten Königreich untersagt. Das Urteil, das sich auf Absatz 177 des Fernsehgesetzes von 1990 stützt, erging mit der Begründung, der Sender habe regelmäßig gegen den ersten Teil von Artikel 22 der europäischen Fernseh- und Rundfunkrichtlinie verstoßen. Diesem Artikel zufolge ist es rechtswidrig, Programme zu übertragen, die „die physische, mentale oder moralische Entwicklung Minderjähriger stark beeinträchtigen können.“ Der zuständige Minister erklärte: „Wir sind fest entschlossen, Kinder vor Pornographie über Satellitenprogramme zu schützen. Meine Botschaft an alle Pornographen ist klar: Wir tolerieren solches Bildmaterial nicht auf unseren Bildschirmen, und die Regierung wird nicht zögern, auch in Zukunft so zu handeln.“ Zählt man dieses Verbot mit, sind bereits sechs Verbotsanordnungen gegen pornographische Satellitenprogramme in Kraft (bei den anderen betroffenen Sendern handelt es sich um *Red Hot Television*, *TV Erotica*, *Rendez-Vous Television*, *Satisfaction Club TV* und *Eurotica Rendez-Vous* (siehe IRIS 1998-9: 16)).

Pressemitteilung DCMS 319/98; Ministerium für Kultur, Medien und Sport; 30. Dezember 1998.

David Goldberg
IMPS, Juristische Fakultät
Universität Glasgow

Belgien/Flämische Gemeinschaft: Der flämische Schlichtungsrat ermahnt VRT wegen Nicht-Respektierung der journalistischen Berufsethik

Der flämische Schlichtungsrat für Rundfunk- und Fernsehen (*Vlaamse Geschillenraad voor radio en televisie*) hat zum ersten Mal einen Verstoß gegen die journalistische Berufsethik von Seiten einer flämischen Fernsehorganisation geahndet. Der öffentliche Fernsehsender VRT soll in einem Nachrichtenprogramm seine Pflicht als unparteiisches Organ verletzt haben. Es handelt sich hier um ein Nachrichtenprogramm für die jüngere Generation. Das umstrittene Studio.Ket-Programm berichtete über einen Laden, in dem Priesterkleidung und Devotionalien für die katholische Konfession verkauft wurden.

Nach einer Klage von Seiten des Direktors des Presse- und Informationsbüros der Bischofskonferenz beschloß der Rat, daß der Beitrag des Studio.Ket-Programms nicht unparteiisch gewesen sei und auf provokante Art den katholischen Glauben lächerlich gemacht habe. Nach Ansicht des Rates waren unangemessene sexuelle Assoziationen provoziert sowie unsittliche, obszöne Gesten gezeigt worden. Der Bericht über den Laden war nicht unparteiisch, da der Reporter deutlich eine negative Einstellung gegenüber dem Laden(-inhaber), verschiedene negative Gesten und eine mißbilligende Einstellung ausgedrückt habe. Der Schlichtungsrat sprach gegen VRT eine Ermahnung aus.

Flämischer Schlichtungsrat für Rundfunk und Fernsehen, Beschluß 005/98, 16. Dezember 1998 im Fall T. Osaer vs. VRT.



Dirk Voorhoof
Abteilung Medienrecht der Fakultät
für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent

Belgien/Flämische Gemeinschaft: Lizenz für einen neuen kommerziellen Fernsehsender (*Event TV*)

Auf der Grundlage der der neuen flämischen Rundfunk- und Fernsehverordnung (siehe IRIS 1998-1: 12, 1998-2: 9, 1998-5: 13 und 1998-9: 9), die den ausschließlichen Charakter der Lizenz der flämischen kommerziellen Fernsehorganisation VTM außer Kraft setzt, wurde dem neuen privaten Fernsehsender *Event TV Vlaanderen* (Art. 41, 1°) eine zusätzliche Lizenz verliehen. Am 4. Dezember 1998 hat die flämische Medienbehörde (*Vlaams Commissariaat voor de Media*) *Event TV* für einen Zeitraum von neun Jahren autorisiert. Die Geschäftstätigkeit des neuen kommerziellen Kanals beruht auf einer Weiterverbreitungspflicht (*must-carry rule*); das heißt, daß die Übertragung von *Event TV*-Programmen für alle flämischen Kabelnetzbetreiber Pflicht ist (Art. 112 § 1, 2°). *Event TV*, das über jegliche Art von Ereignissen berichtet, wird voraussichtlich Ende Januar 1999 mit seinen Sendungen



beginnen. In Anwendung des Artikels 49 der Rundfunk- und Fernsehverordnung verpflichtet sich *Event TV* täglich mindestens zwei Nachrichtensendungen auszustrahlen.

Flämisches Medienkommissariat, Beschluß 1998/10, 4. Dezember 1998 über die Authorisierung von *NV Event TV* Vlaanderen als private an die gesamte flämische Bevölkerung gerichtete Fernsehorganisation.



Dirk Voorhoof
Abteilung Medienrecht der Fakultät
für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent

Frankreich: *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* startet vier Aufrufe zur Einreichung von Bewerbungen für lokale Fernsehsender

Am 17. November hat der *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (CSA - Hörfunk- und Fernsehrat) vier Aufrufkampagnen zur Einreichung von Bewerbungen zur Frequenznutzung für lokale, drahtlose, terrestrische Fernsehsender in Tours, Clermont-Ferrand, Luçon und Sables-d'Olonne gestartet. Derjenige Begünstigte, der die Genehmigung erhält, ist dazu angehalten, täglich 1½ bis 2 Stunden für die Erstaussstrahlung von Lokalproduktionen vorzusehen, wobei ein Großteil der Themen lokaler Art sein sollten.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der CSA gezögert, eine 15jährige Berechtigung für diese Art von Projekten zu erteilen. 1994 beispielsweise hatte der CSA die Anfrage des Unternehmens JL Electronique auf eine Genehmigung für einen lokalen Fernsehdienst in der Region Vendée mit der Begründung zurückgewiesen, daß eine solche Genehmigung nur nach einer Bewerbungskampagne vergeben werden könne. Die Regulierungsbehörde hatte außerdem angegeben, einen solchen Aufruf in der erwähnten Region nicht starten zu wollen, da sie es für nötig erachte, vorab Überlegungen zur Definition und zur Rolle der lokalen, terrestrischen, drahtlosen Fernsehdienste innerhalb der Medienlandschaft anzustrengen, insbesondere angesichts der finanziellen Schwierigkeiten, mit der drei der fünf Dienste in der Metropole konfrontiert sind. Die Behörde verwies außerdem auf die fortan durch Artikel 28 des geänderten Gesetzes vom 30. September 1986 für nationale Dienste gebotene Möglichkeit, zu bestimmten Sendezeiten in die jeweiligen Lokalstudios umzuschalten. In einem Entschluß vom 29. Juli dieses Jahres bezeichnete der Staatsrat den Beschluß des CSA, die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen nicht ausführen zu wollen, als Verletzung des Prinzips der audiovisuellen Kommunikationsfreiheit. Der Beschluß hätte sich, um zulässig zu sein, auf eine der in Artikel 1 des geänderten Gesetzes vom 30. September 1986 vorgesehenen Ausnahmen berufen sollen (Respekt der Würde des Menschen, der Freiheit, des Fremdeigentums, der Vielseitigkeit der Denkweisen und Meinungen; Bewahrung der öffentlichen Ordnung; auf die Kommunikationsmittel zurückgehende technische Beschränkungen; Notwendigkeit der Entwicklung einer nationalen audiovisuellen Produktionsindustrie).

Zwar ist der CSA fortan aufgrund dieser Rechtsprechung dazu angehalten, Aufrufe zur Einreichung von Bewerbungen für lokale Fernsehprojekte zu starten; es bleibt ihm jedoch weiterhin das Recht vorbehalten, die Genehmigung für das bzw. die ihm vorgelegten Projekt(e) gemäß der in Artikel 29 des geänderten Gesetzes vom 30. September 1986 aufgeführten Kriterien zu verweigern.

CSA-Beschlüsse Nr. 98-820, 98-821, 98-822 und 98-823 vom 17. November 1998 bezüglich der Aufrufe zur Einreichung von Bewerbungen zur Frequenznutzung für die unverschlüsselte, drahtlose, terrestrische Verbreitung eines privaten lokalen Fernsehdienstes, *Amtsblatt*, 26. November 1998. Staatsrat, 29. Juli 1998, SARL JL Electronique.



Amélie Blocman
Légipresse

Neuigkeiten

Bundesrepublik Jugoslawien: Rat der Europäischen Union verurteilt serbisches Mediengesetz

In einem Gemeinsamen Standpunkt, aufgrund von Artikel J.2 des Vertrages über die Europäische Union festgelegt, hat der Rat der Europäischen Union das neue serbische Mediengesetz verurteilt.

Das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit vom 21. Oktober 1998, das in erster Linie auf nicht staatlich kontrollierte Medien abzielt, verstöße gegen die international akzeptierten Normen und stelle einen weiteren Schritt zur Mißachtung der demokratischen Grundsätze dar. Der Rat hatte bereits Anfang November die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien und Serbiens aufgefordert, ihre Mediengesetzgebung mit den Standards des Europarats in Einklang zu bringen.

Nunmehr wurde ein Visumsverbot hinsichtlich der Verantwortlichen, der Befürworter und der politischen Nutznießer des Gesetzes erlassen.

Gegenstand der Gesetzesänderung waren vor allem das Verbot der Weiterverbreitung ausländischer Programme oder einzelner Sendungen sowie die Einräumung einer Befugnis für die Behörden, Programme als staatsgefährdend einzustufen und neben einem Verbot der Ausstrahlung auch strafbewehrte Sanktionen zu verhängen. Im Zuge dieser Maßnahmen wurden nach Berichten des OSZE-Beauftragten für die Freiheit der Medien, der ebenfalls seine tiefe Besorgnis über das Gesetz geäußert hatte, mehrere als unabhängig angesehene Zeitungen und Radiostationen verboten.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 14. Dezember 1998 betreffend restriktive Maßnahmen gegen Personen in der Bundesrepublik Jugoslawien, die gegen die unabhängigen Medien vorgehen (98/725/GASP). ABl. EG Nr. L 345 vom 19. Dezember 1998, S. 1.



Gesetz über die Information der Öffentlichkeit vom 21. Oktober 1998, *Amtsbl. der Republik Serbien* No. 36/98.



Alexander Scheuer
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR



Türkei: Protest gegen Entscheidung des Hohen Rates für audiovisuelle Angelegenheiten

Aus Protest gegen eine Entscheidung des Hohen Rates für audiovisuelle Angelegenheiten (RTUK) haben mehrere türkische Fernsehsender und Produzenten Anfang November die vorübergehende Einstellung ihrer Programme angekündigt.

Anlaß dafür war eine Strafmaßnahme des Rates, der dem Privatsender "D" zur Auflage machte, einen Tag lang seinen Betrieb einzustellen. Die Behörde hatte Anfang der Woche entschieden, der Sender habe bei seiner Berichterstattung über eine Ministerin "beleidigende und niederträchtige" Äußerungen verbreitet. In einer Sendung für die TV-Station hatte sich ein Komiker über die mangelnde sexuelle Erfahrung der Ministerin lustig gemacht. Nach der Ausstrahlung der Sendung hatte sich die Ministerin über die Darstellung beschwert und geltend gemacht, daß ihre persönlichen Angelegenheiten in aller Öffentlichkeit ausgebreitet worden seien.

Claudia M. Burri
Institut für Europäisches Medienrecht

Slowakei: Maßnahmen des Rundfunkrates während des Wahlkampfes September 1998

Der für die elektronischen Medien zuständige Rundfunkrat der Slowakischen Republik hat in der Zeit unmittelbar vor den Wahlen zum Nationalrat eine Reihe von Entscheidungen getroffen, mit denen er Verstöße sowohl seitens des "Slowakischen Fernsehens" als auch privater Fernsehveranstalter gegen das Rundfunkgesetz und das Wahlgesetz feststellte. In diesem Zusammenhang verhängte er 15 Strafen nach dem verschärften Sanktionsregime des Änderungsgesetzes Nr. 187/1998.

Anfang Juli 1998 veröffentlichte der Rundfunkrat eine Empfehlung hinsichtlich des Verhaltens der elektronischen Medien im Wahlkampf, während des Moratoriums und der Wahl zum Nationalrat. Diese Empfehlung zielte darauf ab, insbesondere den privaten Veranstaltern Vorschriften des Wahlgesetzes zu erläutern, deren Auslegung Unklarheiten mit sich gebracht hatten.

Auf diesem Wege stellte der Rundfunkrat klar, daß Wahlwerbung politischer Parteien ausschließlich in den Programmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ausgestrahlt werden dürfe.

Seit dem Beginn des Wahlkampfes haben nach Auffassung des Rundfunkrates fast alle großen Fernsehveranstalter mehrfach gegen das Wahlgesetz verstoßen.

Der Rundfunkrat warf dem "Slowakischen Fernsehen" vor, sich als "Sprecher" nur einer politischen Bewegung zu betätigen. Nachdem es während des Moratoriums entgegen der weitgehenden Sperre dennoch die Rede des Parlamentspräsidenten übertrug, in der dieser mit dem Wahlkampfmotto der regierenden Partei an die Wähler appellierte, verhängte der Rundfunkrat eine Geldstrafe von 1 Mio. SK. Darüber hinaus wurde eine Sendung, in der Spitzenpolitiker auftraten, untersagt, und die Verwarnung durch den Rundfunkrat zwangsweise ausgestrahlt.

Auch gegenüber dem Privatsender "Markiza" schritt der Rundfunkrat ein, indem er diesen mit zwei beträchtlichen Geldstrafen belegte, eine politische Sendung untersagte und Verwarnungen durch den Rundfunkrat zwangsweise ausstrahlen ließ. "Markiza" wurde zwar als ausgewogene Informationsquelle angesehen, was die Gesamtheit des Programmes anbelangte, auch wenn der Sender in den Nachrichten, Talkshows und Debatten hauptsächlich Mitglieder der Opposition zu Wort kommen ließ. Die hohe Geldstrafe von 3,5 Mio. SK wurde im Zuge der sog. "Besetzung von Markiza" verhängt, bei der die Kontrolle des Senders durch den Sicherheitsdienst neuer Eigentümer des Senders zum Anlaß für öffentliche Demonstrationen geworden war, an denen oppositionelle Politiker teilgenommen hatten. Der Sender hatte daraufhin anstatt des vorgesehenen Programmes politische Reden, in denen die Koalitionsparteien für diese Umstände verantwortlich gemacht wurden, live gesendet. Dies qualifizierte der Rundfunkrat als Berichterstattung über politische Wahlkampfveranstaltungen, was für private Fernsehveranstalter nicht gestattet sei.

Das slowakische Parlament hat durch das Änderungsgesetz Nr. 187/1998 zum Wahlgesetz und zum Rundfunkgesetz insbesondere Art. 5 revidiert, durch welchen die Veranstalter dazu verpflichtet sind, die Verfassungskonformität und die Übereinstimmung ihrer Programme mit dem Wahlgesetz zu gewährleisten. Der Rundfunkrat hat die Befugnis, die Rundfunkfähigkeit auf ihre Vereinbarkeit mit den Vorschriften des Wahlgesetzes insbesondere in der Zeit unmittelbar vor den Wahlen zu überprüfen. Daneben wurde die Macht des Rundfunkrates hinsichtlich der Sanktionierung von Verstößen der Rundfunkveranstalter gestärkt. Diesem stehen als Sanktionsinstrumente die Erteilung von Auflagen an die Rundfunkveranstalter zur Verfügung, wodurch die Veranstalter dazu gezwungen werden können, Verwarnungen des Rundfunkrates im Hinblick auf ihre eigene Berichterstattung zu senden. Der Rundfunkrat kann weiterhin die Ausstrahlung einzelner Sendungen für maximal einen Monat verbieten. Darüber hinaus kann er Geldstrafen von einer Höhe bis zu 5 Mio. SK verhängen.

Art. 23 a verbietet das Senden von Wahlsprachen, Wahlprogrammen und jede Art der öffentlichen Erklärung, durch welche politische Parteien für sich selbst werben. Diese und andere Bestimmungen des Wahlgesetzes haben eine weitreichende Diskussion entfacht, in der vor allem kritisiert wurde, daß die gesetzlichen Vorschriften mit dem nach der slowakischen Verfassung garantierten Recht auf Information unvereinbar seien. Mit dieser Frage wurde das Verfassungsgericht befaßt, das jedoch noch keine Entscheidung getroffen hat.

Eleonora Bobáková
Rat der Slowakischen Republik für Radio und Fernsehen

Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien: Mazedonischer Rundfunkrat besteht seit über einem Jahr

Der Rundfunkrat der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien vertritt als unabhängige Aufsichtsbehörde die Interessen der Bürger im Rundfunkbereich. Seine Gründung erfolgte per Rundfunkgesetz, das am 1. Juni 1997 in Kraft trat. Der Rat nahm seine Tätigkeit am 5. September 1997 auf. Das neunköpfige Gremium, dessen Mitglieder verschiedenen Berufen angehören, hat folgende Aufgaben: (I) Erörterung rundfunkrelevanter Themen, (II) Vorschläge für die Zulassungsvergabe, (III) Überwachung der Einhaltung der Zulassungsbedingungen, (IV) Anwendung der für die Produktion und Ausstrahlung von Sendungen geltenden Rechtsvorschriften, (V) Vorschläge für die Zuweisung der Einnahmen aus der Rundfunkgebühr an lokale öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter und an Projekte von öffentlichem Interesse, (VI) Stellungnahmen und Vorschläge zur Förderung und Entwicklung des Rundfunks, (VII) sonstige Aufgaben im Rundfunkbereich.

Die Anwendung des Rundfunkgesetzes und die Einführung transparenter und rationaler Verfahren bei der Vergabe von Rundfunklizenzen gehörte zu den ersten und bedeutendsten Maßnahmen des Rundfunkrates im ersten Jahr seines Bestehens. Nach Abschluß der Ausschreibung besteht die private Rundfunklandschaft der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien nunmehr aus: 53 lokalen kommerziellen Fernsehsendern, 72 lokalen Radiosendern und 3 landesweiten kommerziellen Rundfunknetzen (2 Fernsehnetze, 1 Hörfunknetz). Daneben strahlen in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien auch öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter aus: 3 Sender des mazedonischen Fernsehens, 3 Sender des mazedonischen Hörfunks, 29 Lokalradio- und 7 Lokalfernsehprogramme.

Ein weiterer Schritt unmittelbar nach der Schaffung eines Rechtsrahmens für den Privatrundfunk war die Wahrnehmung der Programmaufsicht im Bereich der elektronischen Medien. Das erste Projekt betraf die Überwachung der Berichterstattung über die mazedonischen Parlamentswahlen 1998 in den elektronischen Medien. Da die Wahlberichterstattung für viele der neuen elektronischen Medien Neuland war, verabschiedete der Rundfunkrat Empfehlungen über die Programmgestaltung in den elektronischen Medien während der Wahlen. Sowohl bei der Ausarbeitung der Empfehlungen als auch während des eigentlichen Überwachungsprozesses arbeitete der Rundfunkrat mit dem *Office for Democratic Institutions and Human Rights* der OSZE, dem *International Centre against Censorship - Article 19* und dem *Washington Democratic Institute* zusammen. Unmittelbar vor dem Abschluß steht eine Hörer- und Zuschauererhebung über die Wahlberichterstattung durch die elektronischen Medien.

Gegenwärtig laufen die letzten Vorbereitungen für die im zweiten Quartal 1999 geplante Ausschreibung zur Vergabe von Kabelfernsehlicenzen. Laut Rundfunkgesetz (Artikel 65) sollen landesweit 30 bis 50 Lizenzen vergeben werden.

Rundfunkgesetz 1997, Amtsblatt der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, Nr. 20/97.
Empfehlungen für das Verhalten der elektronischen Medien während der Parlamentswahlen 1998.



Snezana Trpevska
Rundfunkrat, Skopje

VERÖFFENTLICHUNGEN

Institut für Europäisches
Medienrecht.-
*Europäisches Medien- und
Telekommunikationsrecht –
Textsammlung.*- Baden-Baden:
Nomos Verlagsgesellschaft, 1998.
458 S.- ISBN 3-7890-5729-0.-
DM 48

M. Bulk - *Rectificatie en
uitingsvrijheid. Een onderzoek
naar de civielrechtelijke
aansprakelijkheid voor
onrechtmatige uitingen*
(diss. Amsterdam UvA),
Deventer: Institut für
Europäisches Medienrecht.-

*Europäisches Medien- und
Telekommunikationsrecht –
Textsammlung.*- Baden-Baden:
Nomos Verlagsgesellschaft, 1998.
458 S.- ISBN 3-7890-5729-0.-
DM 48
Kluwer 1998;
ISBN 90 268 3354 7; 290 p.

M. Bulk - *Kinderen en reclame*
(Thema-uitgave): Den Haag:
Stuurgroep Reclame 1998; 40 p.

Bouvery, Pierre-Marie.-
Les contrats de la musique.-
Paris: IRMA, 1998.-306p.-FF 200

Von Büren, Roland; David, Lukas
(Hrsg.).-*Schweizerisches*

*Immaterialgüter- und
Wettbewerbsrecht: BD.2.
Urheberrecht, Teilbd.2.
Urheberrecht im EDV-Bereich.*-
Basel:Helbing & Lichtenhahn,
1998.-410p.-ISBN 3-7190-7147-8

Koperdak, Serge (edit.) - *Práva
a povinnosti médií v právnom
systéme Slovenskej republiky a v
medzinárodných právnych
systémoch* (Media Rights and
Responsibilities under the Laws
of the Slovak Republic and
the International Community) -
Bratislava: ProMedia Slovakia/IREX
o.m.p., November 1998 - ISBN-80-
968079-0-0, complimentary,
contact eurolaw@gtinet.sk

KALENDER

**Exploiting Secondary
and Ancillary Rights
in the Television Industry**
26. Februar 1999
Veranstalter: Hawksmere
Ort: London, Royal Society of Arts
Information & Anmeldung
Tel.: + 44 (0) 171 881 1858
Fax: +44 (0) 171 730 4293

E-Mail:
bookings@hawksmere.co.uk

**FT New Media
and Broadcasting Conference**
3.-4. März 1999
Veranstalter Financial Times
Ort: London,
Hotel Inter-Continental
Information & Anmeldung
Tel.: +44 (0) 171 873 4011
Fax: +44 (0) 171 873 3067

**Digital Video Broadcasting -
DVB '99**
17.-19. März 1999
Veranstalter: IBC UK Conferences
Limited
Ort: London, Mandarin Oriental
Hyde Park Hotel
Information & Anmeldung
Tel.: +44 (0) 171 453 5495
Fax: +44 (0) 171 636 1976
E-Mail: cust.serv@ibcuk.co.uk